



Aktenzeichen: Pet 4-19-11-8033-041998

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass insbesondere Zugfahrten als Teil von Dienstreisen sowie andere verpflichtende Aktivitäten des Arbeitnehmers als Arbeitszeit vergütet werden.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass Zugreisen, selbst wenn der Arbeitnehmer in dieser Zeit privaten Angelegenheiten nachgehen dürfe, keinesfalls mit echter Ruhezeit oder selbstbestimmten Freizeitaktivitäten verglichen werden könnten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 96 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die gesetzliche Vergütungspflicht des Arbeitgebers nach § 611a BGB an die Leistungen der versprochenen Dienste anknüpft. Nach dem Bundesarbeitsgericht (BAG vom 17. Oktober 2018 – 5 AZR 553/17 m. w. N.) gehört zu den „versprochenen Diensten“ nicht nur die eigentliche Tätigkeit, sondern jede von dem Arbeitgeber im Synallagma verlangte sonstige Tätigkeit oder Maßnahme, die mit der eigentlichen Tätigkeit oder der Art und Weise ihrer Erbringung unmittelbar



zusammenhängt. „Arbeit“ als Leistung der versprochenen Dienste im Sinne des § 611 Absatz 1 BGB ist jede Tätigkeit, die als solche der Befriedigung eines fremden Bedürfnisses dient (BAG vom 25. April 2018 – 5 AZR 424/17). Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls.

In diesem Zusammenhang merkt der Ausschuss an, dass der Arbeitnehmer mit dem – eigennützigen – Zurücklegen des Wegs von der Wohnung zur Arbeitsstelle und zurück aus vergütungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Arbeit für den Arbeitgeber erbringt. Anders ist es jedoch, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit außerhalb des Betriebs zu erbringen hat. In diesem Falle gehört das Fahren zur auswärtigen Arbeitsstelle grundsätzlich zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten, weil das wirtschaftliche Ziel der Gesamttätigkeit darauf gerichtet ist, Kunden aufzusuchen – sei es, um dort Dienstleistungen zu erbringen oder sei es, um Geschäfte für den Arbeitgeber zu vermitteln oder abzuschließen (BAG vom 17. Oktober 2018, a. a. O.). Vorbehaltlich anderslautender Regelungen im jeweiligen Einzelfall ist die erforderliche Reisezeit mit der für die eigentliche Tätigkeit geschuldeten Vergütung zu bezahlen.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht. Nach Auffassung des Ausschusses bedarf es somit der mit der Petition geforderten vergütungsrechtlichen Regelung nicht.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.